



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER OXYD-HOLZBLEICHPULVER**

Druckdatum: 19.08.25 überarbeitet: 18.08.2025

Version:09 1 von 10

1. BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHES UND FIRMENBEZEICHNUNG

1.1 Produktidentifikator:

GEIGER OXYD-HOLZBLEICHPULVER

Nanoformen oder Stoffe, die Nanoformen umfassen: --

UFI-Code: J4MH-003X-P00P-SR0W

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Pulver zum Aufhellen verwitterter Hölzer

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereit stellt:

GEIGER Chemie GmbH
Jahnstrasse 46
D 78234 Engen

Auskunftsgebender Bereich:

Telefon: 07733/9931-0

Telefax: 07733/9931-30

E-Mail: info@geiger-chemie.de

Notfallauskunft Deutschland

Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen (Giftnotruf Berlin),
Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin

Notfallauskunft Österreich

GÖG Beratungs GmbH, Stubenring 6, A-1010 Wien

1.4 Notrufnummer Deutschland:

030/19240 Beratung in Deutsch und Englisch

Notrufnummer Österreich:

+43 1 406 43 43

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 GHS

Akute Toxizität 4, H302 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken, H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt
Schwere Augenschädigung 1, H318 Verursacht schwere Augenschäden

2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrbestimmende Komponente zur Etikettierung: Oxalsäure-Dihydrat

Gefahrenklasse/Kategorie:
Symbol:

Akute Toxizität/4, Schwere Augenschädigung/1



Signalwort:
Gefahrenhinweise:

Gefahr
H302 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken
H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt
H318 Verursacht schwere Augenschäden



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER OXYD-HOLZBLEICHPULVER**

Druckdatum: 19.08.25 überarbeitet: 18.08.2025

Version:09 1 von 10

Sicherheitshinweise:

P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P301 + P312 BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P330 Mund ausspülen.

2.3 Sonstige Gefahren

Produkt enthält PBT / vPvB-Stoffe entsprechend REACH-VO Anhang XIII $\geq 0,1$ %: keine
Produkt enthält Substanzen der SVHC-Kandidatenliste entsprechend Artikel 59 REACH-VO $\geq 0,1$ %: keine
Produkt enthält endokrine Disruptoren der SVHC-Kandidatenliste entsprechend Artikel 59 REACH-VO $\geq 0,1$ %: keine
Das Produkt enthält Stoffe über 0,1 %, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100(3) der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission als Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften identifiziert wurden: keine

3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

CAS-Nr./ EG-Nr./ Reach-Nr.	Chemische Bezeichnung	Konzentration [%]	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
6153-56-6 205-634-3 01-2119534576-33-xxxx	Oxalsäure- Dihydrat	> 50	Gefahr: Eye Dam.1 H318 Acute Tox.4 H302

3.2 Gemische

Bei dem Produkt handelt es sich nicht um ein Gemisch.

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich, dieses Sicherheitsblatt vorzeigen).

Einatmen:

Personen nach Einatmen an die frische Luft bringen. Betroffenen warm und ruhig lagern. Bei anhaltender Reizung Arzt aufsuchen.



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER OXYD-HOLZBLEICHPULVER**

Druckdatum: 19.08.25 überarbeitet: 18.08.2025

Version:09 1 von 10

Hautkontakt:	Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. KEINE Lösungsmittel oder Verdünner gebrauchen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.
Augenkontakt:	Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser mind. 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Ärztlichen Rat einholen.
Verschlucken:	Viel Wasser trinken lassen. Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandelt

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Produkt brennt nicht, auf Umgebung abstimmen: CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Im Brandfall können gefährliche Dämpfe entstehen (Schwefeldioxyde, anorganische Stäube).

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Im Brandfall, wenn nötig, umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Für angemessene Lüftung sorgen. Staub nicht einatmen. Arbeitsplatzgrenzwerte einhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Das Eindringen größerer Mengen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER OXYD-HOLZBLEICHPULVER**

Druckdatum: 19.08.25 überarbeitet: 18.08.2025

Version:09 1 von 10

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Verschüttetes Material trocken und mechanisch aufnehmen.
Verunreinigte Flächen mit Wasser gründlich reinigen.
Das aufgenommene Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Raumlufth sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Stäube nicht einatmen.
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.
Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.
Ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Im Brandfall Entstehung von gefährlicher Brandgase und Dämpfe.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

In gut verschlossenen, gekennzeichneten Originalbehältern kühl und trocken lagern. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern.

Angaben zu Lagerbedingungen:

Entfernt von Oxidationsmitteln lagern. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten.

Lagerklasse (TRGS 510):

13/11 Nichtbrennbare Feststoffe; Verpackung möglicherweise brennbar.

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Pulver zum Aufhellen verwitterter Hölzer

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/ PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	CAS-Nr.	Bezeichnung	EINECS/ ELINCS	AGW bzw. SMW	Überschreitungsfaktor bzw. KZW
Deutschland	144-62-7	Oxalsäure	205-634-3	1 mg/m ³ Inhalierbare Fraktion	1(I)
Österreich	144-62-7	Oxalsäure	205-634-3	1 mg/m ³ Inhalierbare Fraktion	
Schweiz	144-62-7	Oxalsäure	205-634-3	1 mg/m ³ Inhalierbare Fraktion	
Italien	144-62-7	Oxalsäure	205-634-3	1 mg/m ³ Inhalierbare Fraktion	

Hinweis:



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER OXYD-HOLZBLEICHPULVER**

Druckdatum: 19.08.25 überarbeitet: 18.08.2025

Version:09 1 von 10

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Biologische Grenzwerte

Land	CAS-Nr.	Bezeichnung	EINECS/ ELINCS	BGW oder BAT	Medium
Deutschland	144-62-7	Oxalsäure	205-634-3	Nicht definiert	-

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration der Stäube unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln Getränken und Tiernahrung fernhalten.
Kontaminierte Kleidung und Handschuhe ausziehen und vor Wiederbenutzung (ab)waschen, auch die Innenseite.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Staub nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

Atemschutz:

Liegt die Konzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät mit Filter P2, P3 getragen werden.

Handschutz:

Vorbeugender Hautschutz. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.
Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686 EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen.
Geeignete Schutzhandschuhe aus PVC, max. Tragedauer: 2 Stunden. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfragen.
Nach der Verwendung von Handschuhen Hautreinigung- und Hautpflegemittel einsetzen.

Augenschutz:

Dicht schließende Schutzbrille

Körperschutz:

Langärmelige Arbeitskleidung
Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Das Eindringen größerer Mengen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER OXYD-HOLZBLEICHPULVER**

Druckdatum: 19.08.25 überarbeitet: 18.08.2025

Version:09 1 von 10

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- | | |
|---|--|
| a. Aussehen | Aggregatzustand: fest
Farbe: weiß |
| b. Geruch | geruchlos |
| c. Geruchsschwelle | Nicht anwendbar |
| d. pH-Wert ca. 1,3 bei 13g/l
DIN 38404 C5 | e. Schmelzpunkt/Gefrierpunkt
ca. 101°C |
| f. Siedebeginn/Siedebereich
ca. 189,5°C | g. Flammpunkt nicht anwendbar |
| h. Verdampfungs-
Geschwindigkeit keine Daten verfügbar | i. Entzündbarkeit nicht entzündlich |
| j. Obere/untere
Explosionsgrenzen
keine Daten verfügbar | k. Dampfdruck keine Daten verfügbar |
| l. Dampfdichte keine Daten verfügbar | m. Relative Dichte 1,653 g/cm ³ |
| n. Löslichkeit 100 g/l in Wasser bei 20°C | o. Verteilungskoeffizient:
n-Octanol/Wasser keine Daten verfügbar |
| p. Selbstentzündungstemperatur
Nicht anwendbar | q. Zersetzungstemperatur keine Daten verfügbar |
| r. Viskosität keine Daten verfügbar | s. Explosive Eigenschaften: nicht anwendbar |
| t. Oxidierende Eigenschaften
Nicht anwendbar | u. Schüttdichte ca. 1000 kg/m ³ |

9.2 Sonstige Angaben

Weitere physikalisch-chemische Daten wurden nicht ermittelt.

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

- | | |
|--|---|
| 10.1 Reaktivität: | Reaktionen mit Basen, Säurechloride, Alkalimetalle, korrodierter Stahl, sowie starken Oxidationsmitteln |
| 10.2 Chemische Stabilität: | Keine Daten verfügbar |
| 10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen: | Keine bei bestimmungsgemäßer Lagerung. |
| 10.4 Zu vermeidende Bedingungen: | Staubbildung vermeiden. Vor Hitze schützen. |



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER OXYD-HOLZBLEICHPULVER**

Druckdatum: 19.08.25 überarbeitet: 18.08.2025

Version:09 1 von 10

10.5 Zu vermeidende Stoffe: Basen, Säurechloride, Alkalimetalle, korrodierter Stahl, sowie starke Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Bei der Verbrennung werden Kohlenmonoxid und Kohlendioxid freigesetzt.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute orale Toxizität:	LD 50, Ratte 375 mg/kg
Akute inhalative Toxizität:	Keine Daten verfügbar
Akute dermale Toxizität:	LD 50, Kaninchen 20.000 mg/kg
Ätz-/Reizwirkung auf der Haut:	Ätzende Wirkung auf Haut und Schleimhäute. Hautresorption möglich.
Schwere Augenschädigung/-reizung:	Starke Ätzwirkung am Auge.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:	Keine sensibilisierende Wirkung bekannt
Keimzell-Mutagenität:	Nicht getestet
Karzinogenität:	Nicht getestet
Reproduktionstoxizität:	Nicht getestet
Spezifische Zielorgan-Toxizität einmaliger Exposition:	Nicht getestet
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:	Nicht getestet
Aspirationsgefahr:	Keine Daten verfügbar

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Fisch-Toxizität:	LC50 (96h; Fisch) = 160 mg/l
Algtoxizität:	EC50 (48 h; Daphnia Magna) = 162,2 mg/l
Bakterientoxizität:	Keine Daten verfügbar

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit: Das Produkt ist biologisch leicht abbaubar

12.3 Bioakkumulationspotential: Geringes Bioakkumulationspotential



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER OXYD-HOLZBLEICHPULVER**

Druckdatum: 19.08.25 überarbeitet: 18.08.2025

Version:09 1 von 10

12.4 Mobilität:	Keine Daten verfügbar
12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung:	Keine Daten vorhanden
12.6 Andere schädliche Wirkungen:	Bei sachgemäßer Handhabung und Verwendung sind keine ökologischen Probleme zu erwarten.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Allgemein: Entsorgung unter Einhaltung der örtlichen, behördlichen Vorschriften.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt:	Für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung der anfallenden Abfälle ist der Verwender verantwortlich. Darf nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgt werden.
Verpackungen:	Restentleerte Verpackungen werden über Entsorgungssysteme wiederverwertet.
Abfallschlüssel für das ungebrauchte Produkt:	060106 andere Säuren (AVV und 2000/532/EG)

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Kein Gefahrgut im Sinne der Vorschriften

14.1 UN-Nummer:	Nicht anwendbar
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	Nicht anwendbar
14.3 Transportgefahrenklassen:	Nicht anwendbar
14.4 Verpackungsgruppe:	Nicht anwendbar
14.5 Umweltgefahren:	Nicht anwendbar
14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender:	Nicht anwendbar
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	Nicht anwendbar

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Biozid-Richtlinie(98/8/EG):	Nicht anwendbar
EG-Detergenzienverordnung (648/2004):	Nicht anwendbar
Richtlinie 1999/13/EG	Nicht relevant

Nationale Rechtsvorschriften



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER OXYD-HOLZBLEICHPULVER**

Druckdatum: 19.08.25 überarbeitet: 18.08.2025

Version:09 1 von 10

Wassergefährdungsklasse: 1 – schwach wassergefährdend
Einstufung gemäß AwSV
GISBAU: Keine Zuordnung möglich.

Andere Vorschriften: Beschäftigungsbeschränkungen (JArbSchG, MuSchRiV), Gefahrstoffverordnung, TRGSen, Wasserhaushaltsgesetz WHG

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung Der Stoff wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

16. SONSTIGE ANGABEN

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gefahrenhinweise: H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt

Weitere Information

Vorübergehend kann es bis zum Abverkauf unserer Lagerbestände eine unterschiedliche Kennzeichnung auf den Verpackungen gegenüber dem Sicherheitsdatenblatt geben. Wir bitten um Verständnis.

Sicherheitsdatenblatt überarbeitet am: 18.08.2025

Empfohlene Beschränkung der Anwendung: Verwendung durch qualifizierte Personen.

Quellen der wichtigsten Daten zur Erstellung des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes: Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurde jeweils den letztgültigen Sicherheitsdatenblättern des Vorlieferanten entnommen.

Die Angaben in diesen Sicherheitsblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EU-Gesetzgebung. Die Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

Abkürzungen und Akronyme

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

AGW Arbeitsplatzgrenzwert

ATE Schätzwert Akuter Toxizität

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

BAT Biologische Arbeitsplatztoleranz

BGW Biologischer grenzwert

CAS Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER OXYD-HOLZBLEICHPULVER**

Druckdatum: 19.08.25 überarbeitet: 18.08.2025

Version:09 1 von 10

CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen

CMR Carcinogenic, Mutagenic or toxic for Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend)

EC50/ED50 Mittlere effektive Konzentration/Dosis

EG-Nr. EG-Nummern sind eine wichtige Ordnungskategorie des Europäischen Chemikalienrechts

EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)

ELINCS European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)

GHS "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben

GISBAU Gefahrstoff-Informationssystem der BG BAU

GÖG Gesundheit Österreich GmbH

IBC-Code Der International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous Chemicals in Bulk (IBC-Code) ist eine internationale Sicherheitsvorschrift für die Beförderung gefährlicher Chemikalien und gesundheitsschädlicher Flüssigkeiten als Massengut in der Seeschifffahrt.

Index-Nr. die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code

KZW Kurzzeitwert

LC/LD50 Mittlere letale Konzentration/Dosis

LGK Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland

MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "MarinePollutant")

ppm parts per million (Teile pro Million)

REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)

SMW Schichtmittelwert

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)

TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

TRGS 903 Biologische Grenzwerte (TRGS 903)

VOC Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)

vPvB very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)